

ANLAGE II

MITTEILUNG ZUGESCHICKT IN AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 41 quater DES GESETZES VOM 27. JUNI 1969 ZUR ÄNDERUNG DES ERLASSGESETZES VOM 28. DEZEMBER 1944 ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT DER ARBEITNEHMER

ABSENDER :

Eigenschaft ²

Name Vorname

Straße Nummer Briefkasten

Postleitzahl Gemeinde

Tel – Fax ³

E-Mail ³

ZDU-Nr.

ADRESSAT : ¹

Verwalter :

Name ³ Vorname ³

Tel ³ Fax ³

E-Mail ³

Zeichen des Verfahrens

Zeichen des vorigen Verfahrens ³

Datum

Anzahl der Parteien ⁴

Aktenzeichen

I. ANGABE DES EIGENTÜMERS, DES NIEßBRAUCHERS, DES ERBPÄCHTERS oder DES ERBBAUBERECHTIGTEN ⁵

natürliche Person : Name, Vorname(n), Personalnummer ⁶, mit Wohnsitz in Straße Nummer Briefkasten Postleitzahl Gemeinde Land

natürliche Person mit Unternehmensnummer : Name, Vorname(n), Personalnummer ⁶, Unternehmensnummer mit Wohnsitz in Straße Nummer Briefkasten Postleitzahl Gemeinde Land

juristische Person : Bezeichnung, Rechtsform, Gründungsdatum ³, Unternehmensnummer mit Sitz in Straße Nummer Briefkasten Postleitzahl Gemeinde Land

II. BESCHREIBUNG DES SCHIFFES ODER DES WASSERFAHRZEUGS

Name

Bauort

Baudatum

Masse

Tonnage

Motor

Nr. der Eintragung beim Hypothekenamt

Datum und Art des Erwerbs ³

Schätzung des Verkaufswertes des Gutes in EUR⁷

Hypothekarische Situation des Gutes in EUR⁷

III. ART DER BEABSICHTIGTEN URKUNDE

Art ⁸ :

Höhe des Preises und der Nebenlasten (im Falle einer Veräußerung) oder der Hypothekenbelastung in EUR .⁷

¹ Außer im Falle einer elektronischen Versendung auszufüllen

² Eigenschaft des Beamten und seine Angaben : Notar, Einnehmer der Domänenamtes

³ Fakultativ

⁴ Im fall einer elektronischen Versendung können mehrere Personen vom Beamten in einem einzigen elektronischen Bericht angegeben werden.

⁵ Je nach dem Status der Person erforderliche Angaben.

⁶ Identifikationsnummer des Nationalregisters oder der Zentralen Datenbank, wie diese in Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt wird

⁷ Der Unterzeichner haftet nicht für die Richtigkeit der übermittelten Informationen

⁸ Veräußerung oder Hypothekenbelastung

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom....beigefügt zu werden

Der Minister der sozialen Angelegenheden

R. Demotte